



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Februar 2002 (20.02)
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2001/0114 (CNS)**

6249/02

LIMITE

**DROIPEN 9
CORDROGUE 19**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss "Artikel 36"

Nr. Vordokument: 5733/02 DROIPEN 3 CORDROGUE 16
 6056/02 DROIPEN 6 CORDROGUE 17

Nr. Kommissionsvorschlag: KOM(2001) 259 endg. (10372/01 DROIPEN 60 CORDROGUE 45
 COMIX 494)

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindest-
 vorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die
 Strafen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen

I. EINLEITUNG

Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat in ihrer Sitzung vom 11. Februar 2002 den eingangs genannten Entwurf eines Rahmenbeschlusses weitergeprüft. Die Prüfung der Artikel 1 bis 3 basierte auf den Dokumenten 10372/01 DROIPEN 60 CORDROGUE 45 COMIX 494 und 5733/02 DROIPEN 3 CORDROGUE 16. Die Artikel 4 und 5 (Sanktionen) wurden auf der Grundlage des Dokuments 6056/02 DROIPEN 6 CORDROGUE 17 geprüft. Mehrere Delegationen hatten auch schriftlich Stellung genommen.

Die irische, die britische und die dänische Delegation hielten an ihrem Parlamentsvorbehalt fest.

Die niederländische und die österreichische Delegation hielten an einem allgemeinen Prüfungsvorbehalt fest, wobei die niederländische Delegation auch noch einen sprachlichen Prüfungsvorbehalt einlegte.

Die finnische, die dänische und die österreichische Delegation äußerten erneut den Wunsch, dass für Grundstoffe andere Sanktionen als für Drogen vorgesehen werden.

Der in der Anlage enthaltene Text spiegelt den Beratungsstand - mit Ausnahme der Artikel 4 und 5 - wider. Zu diesen beiden Artikeln wird später noch ein neuer Textvorschlag vorgelegt, in dem die Beratungen der Arbeitsgruppe und die Diskussion auf der informellen Tagung des Rates "JI" im Februar 2002 einfließen werden. Die an den Artikeln 1 bis 3 gegenüber dem Dokument DROIPEN 3 vorgenommenen Änderungen sind unterstrichen.

Es wurde die Auffassung vertreten, dass es in dieser Phase sinnvoll ist, den Ausschuss "Artikel 36" zu den folgenden drei Fragen anzuhören.

II. DEM AUSSCHUSS "ARTIKEL 36" UNTERBREITETE FRAGEN

1. Einbeziehung von Grundstoffen

In der Gruppe "Materielles Strafrecht" besteht weitgehend Konsens darüber, dass Grundstoffe (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) von dem Entwurf des Rahmenbeschlusses erfasst werden sollten. Die französische Delegation steht dem Prinzip der Einbeziehung von Grundstoffen nach wie vor ablehnend gegenüber. Die schwedische Delegation hat einen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

Der Vorsitz ersucht den Ausschuss "Artikel 36", diese Frage abschließend zu klären, damit der vom Europäischen Rat (Laeken) vorgegebene Terminplan eingehalten werden kann (Der Europäische Rat hatte darum gebeten, dass dieser Rahmenbeschluss noch vor Ende Mai gebilligt wird).

2. Definition des Begriffs "Grundstoffe" (Artikel 1 Absatz 2)

In der letzten Sitzung der Gruppe "Materielles Strafrecht" hat die Gruppe nach langen Beratungen beschlossen, den Begriff "Grundstoff" unter Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen und auf die gemeinschaftlichen Rechtsinstrumente zu definieren. Sie hat den Juristischen Dienst des Rates ersucht, die in Artikel 1 Absatz 2 enthaltene Formulierung zu überprüfen und dem Ausschuss "Artikel 36" bei Bedarf eine Alternativformulierung vorzuschlagen, damit dieser die Frage abschließend klären kann.

3. Artikel 2 Absatz 2

Die Gruppe "Materielles Strafrecht" ersucht den Ausschuss "Artikel 36" ihren Beschluss zu bestätigen, wonach Handlungen, die dem persönlichen Konsum im Sinne des nationalen Rechts dienen, vom Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses ausgeklammert sind.

III. FAZIT

Der Ausschuss "Artikel 36" wird ersucht, zu den in Abschnitt II Nummern 1 bis 3 aufgeführten Fragen Stellung zu nehmen.

Artikel 1
Definitionen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. "Droge" sämtliche Stoffe, die in folgenden Übereinkommen der Vereinten Nationen erfasst sind: a) Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung); b) Wiener Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe. Erfasst sind auch die Stoffe, die im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI vom 16. Juni 1997 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen der Kontrolle unterworfen wurden;
2. "Grundstoffe" die erfassten Stoffe gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 und der Verordnung 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 und der Richtlinie 92/109 des Rates vom 14. Dezember 1992;
3. "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 2

Straftaten in Verbindung mit dem illegalen Handel mit Drogen und Grundstoffen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen wurden¹
- a) die Erzeugung, die Herstellung, die Gewinnung, die Zubereitung, das Anbieten, das Anbieten zum Verkauf, die Verteilung, der Verkauf, die Lieferung gleich unter welcher Bedingung, die entgeltliche Vermittlung, der Transitversand, die Verbringung, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Drogen;
 - b) der Anbau des Opiummohns, des Kokastrauchs oder der Cannabispflanze zum Zwecke der Erzeugung von Drogen;
 - c) der Besitz oder der Erwerb von Drogen mit dem Ziel, eine der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen vorzunehmen;
 - d) die Erzeugung, die Herstellung, die Zubereitung, das Anbieten, das Anbieten zum Verkauf, die Verteilung, der Verkauf, die Lieferung gleich unter welcher Bedingung, die entgeltliche Vermittlung, der Transitversand, die Verbringung, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Grundstoffen in der Kenntnis, dass sie beim illegalen Anbau, bei der illegalen Erzeugung oder bei der illegalen Herstellung von Drogen verwendet werden sollen.²

¹ Diese Formulierung entspricht der in Artikel 3 des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (Dok. 6039/02 DROIPEN 5 MIGR 7) enthaltenen Formulierung. Damit soll den Meinungsverschiedenheiten Rechnung getragen werden, die bei der Prüfung der früheren Formulierung in Bezug auf die Verwendung des Wortes "gesetzwidrig" oder der Worte "ohne Genehmigung" aufgetreten sind. Die französische, die niederländische, die portugiesische und die griechische Delegation haben einen Vorbehalt zu dieser Formulierung eingelegt.

² Die Worte "Ausrüstung und Material" wurden gestrichen. Die niederländische Delegation hielt an ihrem Prüfungsvorbehalt zu dieser Frage fest. Grundsätzlicher Vorbehalt der französischen Delegation und Prüfungsvorbehalt der schwedischen Delegation zur Einbeziehung von Grundstoffen.

(2) Die Handlungen nach Absatz 1 fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses, wenn sie dem persönlichen Konsum im Sinne des nationalen Rechts dienen.

Artikel 3

Anstiftung, Beihilfe und Versuch¹

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Anstiftung und die Beihilfe zu einer der in Artikel 2 genannten Straftaten und den Versuch ihrer Begehung als Straftat einzustufen.²

(2) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass der Versuch des Anbietens oder der Zubereitung von Drogen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie der Versuch des Erwerbs von Drogen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b keinen Straftatbestand erfüllt.

Artikel 4

Sanktionen

[Der Vorsitz wird einen neuen überarbeiteten Text, der den Beratungen der Gruppe und den Schlussfolgerungen des Rates "JI" von Februar 2002 Rechnung trägt, in einem gesonderten Papier vorliegen.]

¹ Vorbehalt der niederländischen Delegation dagegen, dass der Versuch unter Strafe gestellt werden soll.

² Die schwedische, die dänische und die finnische Delegation möchten die Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d aus diesem Artikel ausklammern. Die dänische Delegation hat eine Alternativformulierung vorgeschlagen, in der der Versuch der Begehung einer der Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d genannten Handlungen ausgeklammert wird. Dieser Vorschlag wird von der schwedischen Delegation unterstützt.

Artikel 5

Erschwerende Umstände

[Der Vorsitz wird einen neuen überarbeiteten Text, der den Beratungen der Gruppe und den Schlussfolgerungen des Rates "JI" vom Februar 2002 Rechnung trägt, in einem gesonderten Papier vorlegen.]

Artikel 6

Mildernde Umstände

Unbeschadet sonstiger in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter mildernder Umstände treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 4 genannten Strafen gemildert werden können, wenn der Straftäter den zuständigen Behörden zu Ermittlungs- oder Beweiserhebungszwecken sachdienliche Hinweise über die Identität anderer Straftäter geliefert oder zur Identifizierung von Drogennetzen beigetragen hat.

Artikel 7

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Mitglied eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person aufgrund

- e) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- f) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- g) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat ¹.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 nicht aus.

Artikel 8 ²

Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Strafen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von steuerlichen oder sonstigen Vorteilen oder öffentlichen Zuwendungen;
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung;

¹ Britische Delegation: Vorbehalt.

² Britische Delegation: Vorbehalt, da in Artikel 8 nicht zwischen den Absätzen 1 und 2 des Artikels 7 unterschieden wird.

- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;
- f) Einziehung von Vermögensgegenständen, die Gegenstand der Straftat sind, sowie von Erträgen und Vorteilen, die direkt oder indirekt durch die Straftat erzielt werden.

Artikel 9 ¹

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder.
- b) die Straftat an Bord eines Schiffes, das seine Flagge führt, oder eines Flugzeugs, das in diesem Mitgliedstaat eingetragen ist, begangen wurde, oder
- c) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen [oder Gebietsansässigen] handelt, oder
- d) die Straftat zugunsten einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.

(2) Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit zu und hat jeder von ihnen die Möglichkeit, eine Straftat, die auf denselben Tatsachen beruht, wirksam zu verfolgen, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen, um darüber zu entscheiden, welcher von ihnen den oder die Straftäter verfolgt, um die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren. Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten jeder Stelle oder jedes Mechanismus bedienen, die in der Europäischen Union zu dem Zweck eingerichtet wurden, die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden und die Koordinierung ihres Vorgehens zu erleichtern. Nacheinander wird nachstehenden Verbindungen Rechnung getragen:

¹ Der Vorsitz hat in seinem Vorschlag den Bedenken der meisten Delegationen im Hinblick auf die Möglichkeit Rechnung getragen, den Text an den Wortlaut des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung anzugleichen (Dok. 14845/1/01 REV 1 DROIPEN 103 CATS 49).

- es handelt sich um den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde;
- es handelt sich um den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Täter ist oder in dem er gebietsansässig ist;
- es handelt sich um den Mitgliedstaat, in dem der Täter gefunden wurde.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 auch in den Fällen zu begründen, in denen er die Überstellung oder Auslieferung einer Person, die der Begehung einer solchen Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist, an einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat ablehnt.

Artikel 10

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

[Sind mehrere Mitgliedstaaten für eine Straftat nach Artikel 2 oder 3 zuständig, nehmen sie Konsultationen auf, um ihr Vorgehen zu koordinieren und gegebenenfalls Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Sie nutzen weitestgehend die justiziellen und sonstigen Kooperationsmechanismen.]

Artikel 11

Durchführung und Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss spätestens am 30. Juni 2003 nachzukommen.

Sie teilen der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates unverzüglich den Wortlaut der Vorschriften mit, mit denen sie ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss umsetzen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission erstmals spätestens am 31. Dezember 2006 und danach alle fünf Jahre einen kurzen Bericht über die Durchführung des Rahmenbeschlusses.

(3) Auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen erstellt die Kommission erstmals spätestens am 30. Juni 2007 und danach alle fünf Jahre einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses durch die Mitgliedstaaten. Dieser Bericht, der gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung des Rahmenbeschlusses enthält, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
